

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33, Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung,

Köln, den 29.03.2016
Zeughausstr. 2 - 10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033

Flurbereinigung Sieglar/Eschmar
Az. 33.46 - 5 07 06 -

4. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung
- hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.10.2007 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 21.04.2011, 01.09.2011 und 09.11.2012 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen:

**Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Rhein-Sieg-Kreis
Stadt Troisdorf**

Gemarkung Sieglar

Flur 10	Nr.	487
Flur 25	Nrn.	5, 6, 47, 237, 239

Gemarkung Bergheim-Mülleken

Flur 10	Nr.	19
Flur 29	Nr.	13

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

**Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Rhein-Sieg-Kreis
Stadt Niederkassel**

Gemarkung Rheidt

Flur 5	Nr.	20
Flur 6	Nr.	101

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von ca. 212 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Karte wird den betroffenen Teilnehmern mit Postzustellungsurkunde zugestellt bzw. ausgehändigt.
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.10.2007 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sieglar/Eschmar. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2 bis 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 des FlurbG und dient der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Sieglar/Eschmar, die nach den Vorschriften des §§ 87 - 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW als Unternehmensträger das für den Neubau der Landesstraße L 332n – Ortsumgehung Sieglar/Eschmar – sowie dem Rhein-Sieg-Kreis als Unternehmensträger das für den Neubau der K 29n - Ortsumgehung Kriegsdorf - benötigte Land bereitzustellen und die infolge des Straßenbaus zu besorgenden landeskulturellen Schäden zu beheben.

Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Die Zuziehung verbessert die Arrondierungsmöglichkeiten und dient der Herbeiführung der wertgleichen Abfindung.

Die auszuschließenden Grundstücke werden zukünftig vom Eigentümer, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, für landschaftspflegerische Begleitplanungen der L 269n verwendet. Da es sich hierbei um ein anderes Unternehmen handelt, sind die Grundstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren Sieglar/Eschmar auszuschließen. Die Einleitung eines gesonderten Flurbereinigungsverfahrens für die L 269n wird angestrebt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 4. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens 33.46 – 5 07 06 - einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag


Kopka
ORVR

